



## **Satzung SK Freie Szene e.V. (i.G.)**

Errichtungsdatum: 28.10.2022

Änderungsdatum: 11.12.2022

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „SK Freie Szene e.V.“

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hannover. SK Freie Szene ist ein überregionaler Verein, indem sich regionale Gruppen bilden können.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszwecke**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Theaterkunst insbesondere durch den Zusammenschluss von Künstler\*innen bundesweit, die im Bereich Kostümbild, Bühnenbild, Szenographie und Visueller Kunst in den Darstellenden Künsten tätig sind. Der Verein trägt dazu bei, die künstlerische Freiheit zu sichern und die kulturelle Vielfalt zu fördern. Weiterer Satzungszweck ist die Förderung der Bildung. Der Verein setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Qualifizierung ein und für eine demokratisch und aktiv gestaltete Kulturpolitik.

Der Verein verbindet Akteur\*innen aus den Bereichen der visuellen, bildenden und darstellenden Kunst miteinander aber auch interdisziplinär mit Akteur\*innen aus Wissenschaft, Technik und Handwerk. Ziel ist dabei auch eine zukünftig ökologisch und sozial nachhaltige und solidarische Arbeitspraxis unter den Akteur\*innen. Der Verein kann Impulsgeber sein für spartenübergreifende Projekte und Beteiligungsformate. Er setzt sich für die Nachwuchsförderung junger Künstler und Künstlerinnen ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(1) die Durchführung von Veranstaltungen und digitalen Formaten, die der Information, dem Austausch, der Qualifizierung und der Vernetzung zwischen den Künstler\*innen aus Kostümbild, Bühnenbild, Szenografie und Visueller Kunst dienen. Ziel sind Wissenstransfer, Weiterbildung, Stärkung von Solidarität und Teilhabe und auch die Sichtbarmachung der Künstler\*innen für eine Öffentlichkeit, um so Möglichkeiten zur künstlerischen Beteiligung und Betätigung aufzuzeigen.

(2) die Durchführung von Workshops, Seminaren und Tagungen zur Förderung von Bildung, kultureller Teilhabe und Gleichstellung der Geschlechter, in denen Wissen zugänglich gemacht und gemeinschaftlich geteilt wird

(3) Der Verein führt Veranstaltungen durch, in denen Positionen zur Kultur- und Kunstförderung und Kulturpolitik entwickelt werden und gibt Impulse in die Kulturpolitik. Er fördert den konstruktiven Dialog und stärkt die Teilhabe.

(4) Der Verein schafft Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten, die interdisziplinär und spartenübergreifend sind, Demokratie- und Meinungsbildung und Teilhabe fördern.

(5) Der Verein und seine Vertreter\*innen verstehen sich auch als Vernetzungspunkt für Ansprechpartner\*innen aus den Bereichen Technik, Handwerk und Wissenschaft. Sie unterstützen die Vernetzung mit den künstlerischen Akteur\*innen in den Darstellenden Künsten. Dies dient insbesondere dem Wissenstransfer und der interdisziplinären, geschlechter- und generationsübergreifenden Zusammenarbeit und gemeinsamen Bildung.

### **§ 3 Kooperationen**

SK Freie Szene kann unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit mit anderen Organisationen kooperieren bzw. Mitglied überregionaler Organisationen werden. Solche Verbindungen bedürfen der Schriftform, ihre Bildung bzw. ihre Auflösung müssen auf - Vorschlag des Vorstandes - von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese unterstützen will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Wird ein Mitgliedsantrag abgelehnt, so kann sich der\*die Antragsteller\*in bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorstellen. Die anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht können per Abstimmung eine Aufnahme in den Verein erwirken. Es zählt eine einfache Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder Vereinspflichten verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit widerrufen.

## **§ 5 Struktur und Organe**

Organe von SK Freie Szene sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **A Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 15 Tagen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) durch den Vorstand einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand einberufen wurde.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem\*der Protokollant\*in sowie einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### **(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
- Wahl der Kassenprüfer\*innen sowie Entgegennahme deren Berichts
- Festlegung einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

## B Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus zwei bis sieben Sprecher\*innen und einem\*einer Schatzmeister\*in. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese sind von der/dem Protokollant\*in sowie einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu informieren (via Protokoll).
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §5 B Vorstand (7) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, eine\*n Geschäftsführer\*in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (10) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) 15 Tage im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 6 Finanzkontrollkommission (Kassenprüfer\*innen)**

- (1) Die Finanzkontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihr obliegt die Kontrolle der Finanztätigkeit des Vereins.
- (2) Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) Die Finanzkontrollkommission wählt keinen Vorsitzenden.

- (4) Sie legt nach jedem Treffen ihr Ergebnis in einem Protokoll (Geschäftsbericht) nieder.
- (5) Sie ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **§ 7 Selbstlosigkeit und Finanzierung**

SK Freie Szene finanziert sich über Spenden, staatliche Unterstützung, Stiftungen und andere Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder der Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.